

Rahmenvereinbarung über die rechtliche Gestaltung zukünftiger Lieferungen und Leistungen der **FHM Fliesenhaus München GmbH** im Zusammenhang mit etwaiger Kreditgewährung zu Gunsten des Kunden

Firma (Firmenname) mit Rechtsform:

persönlich haftende Gesellschafterin,
Komplementärin nur bei GmbH & Co. KG

Vorname und Name des Einzelkaufmannes,
Geschäftsführers, Vorstands, Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. aller Mitglieder der Personengesellschaft (BGB-Ges., OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, eG, AG, etc.):

Geburtsdatum des Einzelkaufmannes
bzw. aller Mitglieder der Personengesellschaft (BGB-Ges., OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, eG, AG, etc.):

Wohnadresse des Einzelkaufmannes
bzw. aller Mitglieder der Personengesellschaft (BGB-Ges., OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, eG, AG, etc.):

Ort der Gewerbeanmeldung/
Sitz des Gewerbes:

Handelsregisternummer
und Registergericht:

Der Kunde verpflichtet sich, sofern das Gewerbe eingetragen ist, innerhalb von 4 Wochen einen ihn betreffenden Handelsregisterauszug vorzulegen, der nicht älter als 2 Monate ist.

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Postfach und Postleitzahl:

Steuernummer / Finanzamt:

Telefon:

Fax:

Handy:

E-Mail:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass mir die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma FHM Fliesenhaus München GmbH in der Fassung vom August 2018 ausgehändigt wurden. Mit der Firma FHM Fliesenhaus München GmbH wird insoweit ausdrücklich vereinbart, dass die vorerwähnten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für alle Geschäftsvorfälle gelten, die ich jetzt und zukünftig mit der FHM Fliesenhaus München GmbH abwickeln werde.

In diesem Zusammenhang bestätige ich weiter ausdrücklich, dass ich von dem in den vorerwähnten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erwähnten Eigentumsvorbehalt, und zwar sowohl vom erweiterten wie auch vom verlängerten Eigentumsvorbehalt zugunsten der Firma FHM Fliesenhaus München GmbH, Kenntnis genommen habe. In Kenntnis der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren trete(n) ich/wir sämtliche Forderungen an die Firma FHM Fliesenhaus München GmbH ab, die mir/uns aus dem Weiterverkauf bzw. Einbau der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gegenüber Dritten zusteht bzw. zustehen werden.

Der/Die unterzeichnenden Geschäftsführer erklären hiermit ausdrücklich für alle Forderung gegen die Gesellschaft den Schuldbeitritt zur Gesellschaft.

Name/Funktion des Firmenvertreters
(Zeichnungsberechtigung aufgrund
gesonderter Vollmacht bitte beilegen):

Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten:

Zinsen bei verspäteter Zahlung:

Gerät der Verkäufer in Verzug, überschreitet also die vereinbarten Zahlungsfristen und Zahlungstermine, so ist die Firma FHM Fliesenhaus München GmbH berechtigt, vom Fälligkeitstermin ab Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, **mindestens jedoch 10%** zu verlangen. Zusätzlich hat der Kunde für jede fehlgeschlagene Lastschrift Scheckeinlösung oder Wechselprotest als Kostenerstattung pauschal EUR 17,50 an die Firma FHM Fliesenhaus München GmbH zu erstatten; sofern die Kostenbelastung diesen Pauschalbetrag übersteigt, ist der Kunde nach entsprechendem Nachweis durch die Firma FHM Fliesenhaus München GmbH verpflichtet, diesen tatsächlichen Betrag zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von EUR 12,50 auszugleichen.

Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist je nach Zuständigkeit das Amtsgericht oder das Landgericht München I. FHM ist jedoch berechtigt, den Kunde auch an seinem Sitz oder Wohnort – bei Verträgen mit Auslandberührung auch in der Hauptstadt des Empfängerlandes- zu verklagen.

Besondere Bedingungen beim Streckengeschäft:

Erfolgt die Belieferung des Endkunden im so genannten Streckengeschäft behält sich die Firma FHM Fliesenhaus München GmbH ausdrücklich vor, den Kunden bei Ihren Vorlieferanten zu sperren, sofern der Kunde dort, ohne vorherige Information der Firma FHM Fliesenhaus München GmbH die Lieferung ordert oder aus Sicht der FHM Fliesenhaus München GmbH das zulässige Belieferungskontingent überschritten hat. Die FHM Fliesenhaus München GmbH verpflichtet sich, eine nach Maßgabe der vorstehend erwähnten Kautelen ausgesprochene Liefersperre unverzüglich aufzuheben, sobald der Kunde alle ausgeführten und fakturierten Streckengeschäfte durch Zahlung erledigt hat bzw. sich wieder in seinem Kreditlimit bewegt.

Salvatorische Klausel:

Weichen die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vom ausdrücklichen Inhalt dieser Rahmenvereinbarungen ab, so geht jedenfalls diese Rahmenvereinbarung den Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma FHM Fliesenhaus München GmbH vor.

Unser/e Vertriebsberater/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass diese Rahmenvereinbarung in seiner / ihrer Gegenwart unterzeichnet wurde:

Name des Beraters / der Beraterin:
der FHM Fliesenhaus München GmbH

Datum, Unterschrift:
nur bei eigenhändiger Unterschrift
des Kunden (Legitimation)

Bankverbindung:
Name und Ort der Bank
Straße
PLZ und Ort

Bankleitzahl (BLZ):

Kontonummer:

Einverständnis zur Bankauskunft:

Mit meiner Unterschrift, erkläre ich, dass zum Zwecke, einer **Bankauskunft** mein oben genanntes Kreditinstitut von der Schweigepflicht bei Rückfragen der FHM Fliesenhaus München GmbH entbunden wird. Dieses Einverständnis gilt auch, sofern ich während der laufenden Geschäftsbeziehung meine Bankverbindung wechseln sollte. Ich willige ein, dass unsere Kreditdaten der zuständigen SCHUFA Gesellschaft übermittelt werden. Für den Umfang dieser Einwilligung ist der auf Seite 4 abgedruckte Text der SCHUFA-Klausel maßgeblich.

Abbuchungsauftrag:

Hiermit wird die FHM Fliesenhaus München GmbH widerruflich ermächtigt, die auf aufgrund der Lieferungen und Leistungen FHM Fliesenhaus München GmbH zu leistenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels **Abbuchung** einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Konto führenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ich bestätige ausdrücklich, dass ich Kontoinhaber bin.

Datum, Unterschrift (Kunde, Kontoinhaber)

Name:

Datum:

Vollmacht für die Einkaufsberechtigung Dritter

Zusätzliche Einkaufsberechtigungen, welche in Namen und auf Rechnung für den vorgenannten Kontoinhaber, handeln:

Hiermit ermächtige ich rechtsverbindlich gegenüber der FHM Fliesenhaus München GmbH, dass nachfolgend bezeichnete Personen in Namen und auf Rechnung meines Kundenkontos handeln dürfen.

I. Person

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum und Ort:

Personal-Ausweis-Nr.:

Ausgestellt durch Behörde:

Strasse und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Postfach und Postleitzahl:

Telefon:

Handy:

Fax:

E-mail:

II. Person

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum und Ort:

Personal-Ausweis-Nr.:

Ausgestellt durch Behörde:

Strasse und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Postfach und Postleitzahl:

Telefon:

Handy:

Fax:

E-mail:

Die Einkaufsberechtigung gilt bis zum Widerruf des Kontoinhabers, welcher schriftlich zu erfolgen hat.

Datum, Unterschrift des Kunden

Ich / Wir willigen ein, dass die FHM Fliesenhaus München GmbH der SCHUFA Holding AG, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Versicherungsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird die FHM Fliesenhaus München GmbH der Schufa auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Verzug, Forderungstitulierung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistung und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schulderrmittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA der Ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA – Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adressen der SCHUFA lauten:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum.

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover

interne Vermerke:

Kunde:

Kd-Nr.:

Bearbeiter/Vertreter:

Branche:

Kreditlimit
AKV

Fakturierangaben:

Skontofrist:

Skonto-Prozent:

Netto – Tage:

Zeichen des Antragsstellers/
Verkäufer:

Datum Eingang Kreditprüfung:

Datum Kreditprüfung erfolgt:

Bemerkung Kreditprüfung:

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (August 2018)

1. Allgemeines

- a. Den Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Kunden liegen die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Anderslautende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- b. Von den vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie etwa getroffenen schriftlichen Vereinbarungen dürfen nur Geschäftsführer oder Prokuristen unseres Hauses abweichen. Abweichende Vereinbarungen, wie u.a. Nebenabreden, anderer Mitarbeiter unseres Hauses sind nur zulässig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- c. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Lieferung der Ware nachkommen. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden.

2. Vertragsanpassung, Preissteigerung

Eine nach Vertragsabschluss erfolgte Arbeitskosten- und Materialkostenerhöhung wird im Umfang der Erhöhung an den Kunden weiterberechnet, wenn die Lieferung/Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Gleiches gilt wenn die Lieferung/Leistung vom Kunden nicht binnen vier Monaten nach Vertragsabschluss abgerufen wird oder aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, nicht zu den bei Vertragsabschluss vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Bei einer Preissteigerung von mehr als 10% kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge vom Vertrag zurücktreten.

3. Lieferung

- a. Lieferfristen und Liefertermine sind lediglich voraussichtliche Angaben, es sei denn, der Liefertermin ist als verbindlicher Termin ausdrücklich vereinbart.
- b. Soweit wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat der Kunde eine angemessene Nachlieferfrist, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunde, oder im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf zu gewähren. Von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb oder bei deren Vorlieferanten, insbesondere aufgrund währungs- und handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der verlängerten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist nach Eingang des Mahnschreibens an den Kunden erfolgt. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn aufgrund der derartiger Umstände die Lieferung unmöglich wird.
- c. Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Kunden innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.
- d. Lieferung frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfuhrstraßen vorausgesetzt, wofür der Käufer das Risiko trägt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
- e. Bei Lieferung von Waren berechnen wir - je Anlieferung - eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir - je Entladevorgang - gesonderte Kosten. Für Paletten stellen wir ebenfalls Kosten in Rechnung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletten-Einsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze machen wir per Aushang in unseren Geschäftslokalen bekannt. Auf Anforderung senden wir ihnen dieses Gebührenblatt auch zu. Änderungen der Gebühren und Kostenpauschalen behalten wir uns vor.

4. Gewährleistung

- a. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 ff. HGB.
- b. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir innerhalb angemessener Frist zur Nacherfüllung berechtigt. Führt die Nacherfüllung nicht zu einer Beseitigung des Mangels, so hat der Kunde dies unverzüglich zu rügen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, innerhalb angemessener Frist erneut die Nacherfüllung durchzuführen. Führt auch dieser Versuch der Nacherfüllung nicht zu einer Beseitigung des Mangels, so ist der Kunde berechtigt, unseren Vergütungsanspruch zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Zur Berechnung der angemessenen Frist sind eventuelle Lieferzeiten des Herstellers zu berücksichtigen.
- c. Ein Gewährleistungsanspruch des kaufmännischen Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Kunde es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z.B. gegen Transportunternehmen). Darüber hinaus verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche, wenn er die Schadloshaltung an Dritte vereitelt.
- d. Etwaige Maßnahmen durch uns zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkenntnis eines Mangels. Verhandlungen über eine Beanstandung gelten in keinem Falle als Verzicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
- e. Bestehen Ansprüche des kaufmännischen Kunden wegen der aufgrund eines mangelhaften Liefergegenstandes zum Zwecke der eigenen Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gegenüber seinem eigenen Kunden, so treten wir hiermit uns zustehende Ansprüche gegen unseren Lieferanten an den kaufmännischen Kunden ab, der diese Ansprüche dann direkt gegen unseren Lieferanten geltend machen kann. Der Kunde nimmt die Abtretung hiermit an. Dies gilt, wenn der Mangel ausschließlich auf einen Produktionsfehler des Herstellers zurückzuführen ist. Unsere Haftung bleibt subsidiär bestehen, wenn unser Lieferant die Erfüllung der Ansprüche aus Gründen verweigert, die ihre Ursache in dem zwischen uns und unserem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis haben oder wenn der Lieferant insolvent ist. In diesem Fall ist der kaufmännische Kunde zur Rückabtretung der oben genannten Ansprüche an uns verpflichtet.

5. Direktbelieferung

Sofern im Geschäftsverkehr mit kaufmännischen Kunden die Aufträge von diesen direkt beim Herstellerwerk bzw. Lieferanten erteilt werden, ohne uns dabei hinzuzuziehen oder unsere fachliche Beratung vorher in Anspruch zu nehmen und die Abrechnung über uns erfolgt, sind Gewährleistungsansprüche bevor sie uns gegenüber erhoben werden, beim Hersteller/Lieferanten geltend

zu machen. Wir verpflichten uns, unsere aus einem so begründeten Rechtsverhältnis bestehenden Ansprüche auf Gewährleistung gegen Hersteller oder Lieferanten an unsere Kunden abzutreten und alle für die Geltendmachung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die rechtzeitige Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche ist der Kunde selbst verantwortlich. Nur wenn die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, scheitert, lebt der gegen uns bestehende Gewährleistungsanspruch wieder auf.

6. Schadenersatzansprüche

- a. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern uns oder unsere Erfüllungsgehilfen keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung trifft. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten.
- b. Schadenersatzansprüche bei der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten sind für den Fall einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den Ersatz voraussehbarer Schäden.
- c. Kardinalpflichten sind wesentliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- d. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist oder der Anspruch nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits beruht. Dies gilt nicht für Ansprüche aus § 438 abs. 1 Nr. 2 BGB. Die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist wird auf 5 Jahre beschränkt.

7. Zahlung

- a. Alle Käufe sind, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurden, grundsätzlich sofort und ohne jeden Abzug bar zu bezahlen. Abweichende Vereinbarungen von diesem Grundsatz bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- b. Die Aufträge werden zum jeweils am Tage der Lieferungs- bzw. Leistungserbringung gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuersatz abgerechnet.
- c. Erfolgen Teillieferungen, so sind wir berechtigt, diese Teillieferungen als Abschlagsforderung teilabzurechnen. Erfolgt die Bezahlung dieser Teilrechnungen nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, die weitere Erfüllung des Auftrags zu verweigern. Beahlt der Kunde in einem solchen Fall die fälligen Forderungen nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, die Ausführung des weiteren Auftrags zu kündigen unter Ausschluss jedweder Ansprüche des Kunden.
- d. Zahlungsanweisungen, Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung (hierzu ist nur die Geschäftsleitung berechtigt) und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- e. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von uns einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. Wir sind in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Kunde leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.
- f. Eine Skontozusage wird hinfällig, wenn der Kunde sich im Rahmen anderweitiger Geschäftsbeziehung zu uns mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet. Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug auf Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet werden. Skontiefähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
- g. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
- h. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Verrechnungsbestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden, ggf. Kosten oder Zinsen anzurechnen.

8. Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltungsrecht

- a. Gegen unsere Ansprüche kann ein Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- b. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen.
- c. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertrag beruht. Dabei wird auf den einzelnen Auftrag und nicht auf eine evtl. Zusammenfassung von Aufträgen in einer Rechnung abgestellt.

9. Rückgabe von Waren

Für Waren, die mit unserem Einverständnis und ungebraucht sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergüten wir 85% des Warenwertes nach Abzug aller Frachten und sonstigen Kosten.

10. Gefahrübergang / Abnahme

- a. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- b. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstigen Risiken versichert.
- c. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- d. Angelieferte Vertragsgegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen.

11. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Ware, an der dem Verkäufer Miteigentum oder Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine

wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

- c. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers, ist der Verkäufer zur Rücknahme/-holung der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Der Verkäufer kann ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte verlangen. In der Rückholung sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- d. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgearbeitet, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung stets für den Verkäufer als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.
- e. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Geschäftsbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer wertanteilmäßig in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes Miteigentümer an einer einheitlichen Sache entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- f. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht dem Verkäufer an der weiter veräußerten Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zu, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Ziffer 16.2 gilt entsprechend.
- g. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek ab. Ziffer 16.5 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- h. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von den Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Ziffer 10.5 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- i. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwenden, einzubauen oder zu veräußern mit der Maßgabe, dass die Forderungen gemäß Ziffern 16.5 bis 16.7 tatsächlich auf uns übergehen und der Käufer sich nicht in Verzug befindet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen ist der Käufer nicht berechtigt.
- j. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- k. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- l. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- m. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet, Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Es gilt auch bei Rechtsgeschäften mit Auslandsberührung ausschließlich deutsches Recht.
- b. Die Geltung des Haager Internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- c. Erfüllungsort ist München.
- d. Von der schriftlichen Bestellung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- e. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit kaufmännischen Kunden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist je nach Zuständigkeit das Amtsgericht oder das Landgericht München I. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunde auch an seinem Sitz oder Wohnort –bei Verträgen mit Auslandsberührung auch in der Hauptstadt des Empfängerlandes- zu verklagen.
- f. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erfüllung unserer Informationspflichten informieren wir Sie über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen

FHM Fliesenhaus München GmbH
Geschäftsführerin Frau Josefine Kienast
Flößergasse 8
81369 München
Tel: 089 / 50 40 15
Fax: 089 / 502 25 70
info@fliesenhaus-muenchen.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden ausschließlich erhoben, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Anfragen oder der uns erteilten Aufträge zu gewährleisten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), c) und f) DSGVO verarbeitet. Gemäß Art. 6 Buchstabe f) DSGVO erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogener Daten nur insoweit als sie für die Bearbeitung im vorgenannten Sinne erforderlich ist.

3. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

FHM Fliesenhaus München GmbH verarbeitet folgende Kategorien von personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Kontaktdaten, wie beispielsweise Name, Anschrift und Telefonnummer
- firmenbezogenen Daten wie Gesellschaftsverhältnis, persönliche Daten der gesetzlichen Vertreter, Handelsregisterdaten, Steuernummern und
- Bankdaten

4. Empfänger oder Kategorie von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit dies im Rahmen der Bearbeitung geboten ist, übermittelt an:

- Lieferanten,
- Subunternehmer,
- Mitarbeiter.

Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten kann ferner folgender Personenkreis im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erhalten:

- Steuerberater der FHM Fliesenhaus München GmbH
- IT-Support sowie Softwarefirma der Firmensoftware der FHM Fliesenhaus München GmbH

Der Zugriff auf personenbezogene Daten durch den Steuerberater, den IT-Support sowie die Softwarefirma erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß DSGVO bzw. BDSG, so dass die Vertraulichkeit Ihrer Daten durch diese Verträge sichergestellt wird.

5. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden aus haftungs- und steuerlichen Gründen bis zu 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO);
- sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO);
- liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO);

- wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Aufbewahrungspflicht aus haftungs- und steuerlichen Gründen von 10 Jahren hiervon unberührt bleibt und Ihr Mandat im Falle der Löschung, Einschränkung, des Widerspruchs sowie Widerrufs (siehe unter Ziffer 7) nicht bearbeitet werden kann.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die FHM Fliesenhaus München GmbH, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach
Telefon: +49 (0) 981 53 1300
Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten durch FHM Fliesenhaus München GmbH durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird hierdurch nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

FHM Fliesenhaus München GmbH